

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Wolfgang Neskovic, Karin Binder, Dr. Martina Bunge, Roland Claus, Lutz Heilmann, Katja Kipping, Monika Knoche, Jan Korte, Ulrich Maurer, Kornelia Möller, Kersten Naumann, Dr. Norman Paech, Petra Pau, Bodo Ramelow, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Rehabilitierung für die Verfolgung und Unterdrückung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen in der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik und Entschädigung der Verurteilten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Deutschen Demokratischen Republik wurden Männer wegen einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen strafrechtlich verfolgt. Dies hat die Freiheit und die Würde der Betroffenen beeinträchtigt und eine freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit unmöglich gemacht. Die Verfolgung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Beziehungen verstößt im weiteren gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und nach aufgeklärtem Verständnis auch gegen das freiheitliche Menschenbild des Grundgesetzes.

II. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass das Recht der Bürger auf freie sexuelle Selbstbestimmung in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik dadurch und so lange verletzt wurde, als einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Männern mit Strafe bedroht waren. In diesem Zusammenhang besonders kritikwürdig ist die Tatsache, dass in der Bundesrepublik Deutschland bis 1969 sogar die strafverschärfende, nationalsozialistische Fassung der §§ 175 und 175a Strafgesetzbuch (StGB) in Kraft blieb.

Ebenso bedauert der Deutsche Bundestag die Diskriminierung und Unterdrückung gleichgeschlechtlicher Handlungen zwischen Frauen, die, ob schon nicht von Strafe bedroht, dennoch durch die restriktive heterosexuelle Norm der Gesellschaft an der freien Entfaltung ihrer Sexualität gehindert wurden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. alle Urteile nach §§ 175 und 175a Nr.4 StGB in der Fassung des Gesetzes vom 28. August 1935 (RGBl. S. 839), soweit diese nicht bereits von dem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile

in der Strafrechtspflege erfasst sind, aufhebt und die ihnen zugrunde liegenden Verfahren einstellt,

2. alle Urteile, die in der Deutschen Demokratischen Republik zwischen 1950 und 1968 nach § 175 wegen einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Männern ergangen sind, aufhebt und die ihnen zugrunde liegenden Verfahren einstellt,
3. eine Regelung zur teilweisen Aufhebung dieser Urteile enthält, sofern einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern nicht der einzige Grund der Verurteilung waren und

eine Regelung zur Entschädigung der von der Strafverfolgung Betroffenen enthält. Etwaige weitergehende Entschädigungsregelungen sollen davon unberührt bleiben.

Berlin, den 11. November 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

In dem traurigen Kapitel der Verfolgung und Unterdrückung gleichgeschlechtlichen Begehrens in Deutschland stellt die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen volljährigen Männern in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in der Deutschen Demokratischen Republik, eine besonders düstere Episode dar. Es dauerte in der Deutschen Demokratischen Republik bis 1968 und in der Bundesrepublik Deutschland bis 1969, bis einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Männern straffrei wurden. Die unterschiedlichen Schutzaltersgrenzen für Homo- und Heterosexualität bestanden in der Deutschen Demokratischen Republik bis 1988, in der Bundesrepublik Deutschland sogar bis 1994 fort.

Mit der Bezeichnung und Verurteilung gleichgeschlechtlichen Begehrens durch die Medizin, die Psychiatrie und später das Rechtswesen im 19. Jahrhundert wurde gleichgeschlechtliches Begehren pathologisiert. Homosexuelle wurden zu einer „Spezies“ die von der als normal geltenden Heterosexualität abgegrenzt und kriminalisiert wurde. Erst hiermit wurden die Homosexuellen zu einer (kriminalisierbaren) gesellschaftlichen Gruppe (Michel Foucault, Der Wille zum Wissen, Sexualität und Wahrheit, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1977, S. 58).

1871 war der § 175 ins Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches aufgenommen worden, der „widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Thieren begangen wird“, mit Gefängnis bedrohte. Trotz aller Bemühungen in der Weimarer Republik, den § 175 zu Fall zu bringen, gelang das bis zur Machtergreifung der Nationalsozialisten nicht.

1935 verschärften die Nationalsozialisten den Paragraphen: Nicht nur das Strafmaß wurde drastisch erhöht, schon der Versuch einer Kontaktaufnahme konnte zu einer Strafverfolgung führen. Über 50.000 Männer wurden zwischen 1933 und 1943 verurteilt, ca. 6.000 von ihnen kamen in Konzentrationslager,

etwa 60 Prozent überlebten die Qualen nicht (Grau, Günter in: van Dijk, Lutz: Einsam war ich nie, Berlin 2003). Frauen mit einem gleichgeschlechtlichen Begehren wurden zwar weder strafrechtlich noch systematisch verfolgt, doch bedeutete die Propagierung der traditionellen Geschlechternormen durch die Nationalsozialisten zur Stützung der heterosexistischen Gesellschaftsstruktur für sie, dass sie gezwungen wurden, sich zu maskieren. In Einzelfällen waren sie ebenfalls von Denunziation und anschließender Verfolgung bedroht (vgl. Claudia Schoppman, Zeit der Maskierung, Berlin 1993).

Das Sexualverhalten veränderte sich in den Kriegsjahren, denn entgegen der nationalsozialistischen Propaganda war ein heterosexuelles und auf die Fortpflanzung ausgerichtetes „gesittetes“ Eheleben nicht möglich. Daher war es in beiden deutschen Staaten noch nicht entschieden, ob sich die Diskriminierung des gleichgeschlechtlichen Begehrens unmittelbar fortsetzen sollte. Mit Beginn der 1950er Jahre kam es zu einer Wiederbelebung restriktiver Geschlechternormen, wobei insbesondere die Homophobie durch christliche Gruppen verstärkt in die bundesrepublikanische Gesellschaft getragen wurde, um „die Sexualität wieder in jenen Rahmen der Ehe zurückzuführen, den sie im Zuge des Dritten Reiches so unübersehbar verlassen hatte“ (Herzog, Dagmar, Die Politisierung der Lust, München 2005, S. 119).

Der Nationalsozialismus zerstörte die lebendige lesbische und schwule Kultur der Weimarer Zeit. Die Infrastruktur des kulturellen Lebens und der Beratungszentren war unwiederbringlich zerstört. Zudem waren die Menschen mit einem gleichgeschlechtlichen Begehren eingeschüchtert und in ihrem Selbstverständnis nach 1945 schwer verletzt. Auch die, die den Nationalsozialismus überlebten und nicht zwangskastriert wurden, waren in ihrer Psyche gebrochen, aufgrund der Verfolgung und Diskriminierung. Um so schlimmer wog, dass in beiden deutschen Staaten der Wiederaufbau dieser Struktur, die für eine lesbische und schwule Kultur so entscheidend war, verhindert wurde.

Die DDR kehrte bereits 1950 mit einem Urteil des Kammergerichts Berlin zur Weimarer Fassung des § 175 zurück, behielt allerdings den § 175a in der Fassung von 1935 bei. 1968 wurden mit der Einführung des § 151 im neuen Strafgesetzbuch einvernehmliche Handlungen zwischen Erwachsenen bei Beibehaltung unterschiedlicher Jugendschutzgrenzen für hetero- und homosexuelle Kontakte legalisiert. Doch Lesben und Schwule wurden weiterhin gesellschaftlich diskriminiert, ihnen war es nahezu unmöglich, als Paar eine gemeinsame Wohnung zu finden, auch die Selbstorganisation wurde ihnen untersagt, da ihnen das Recht genommen wurde, Vereine zu gründen. Das normative Leitbild einer erfüllten Partnerschaft war monogam und heterosexuell und schloss die Möglichkeit einer offenen schwulen wie lesbischen Beziehung besonders in den 1950er und 1960er Jahren aus (vgl. Schenk, Christian, in: HBS (Hg.): Lesben und Schwule in der DDR, Halle 2008).

In der Bundesrepublik blieb der § 175 StGB bis 1969 unverändert in Kraft. Allein in den ersten 15 Jahren ihrer Existenz wurden in der Bundesrepublik Deutschland über 100.000 Ermittlungsverfahren nach § 175 StGB eingeleitet, über 50.000 homosexuelle Männer wurden in den Jahren 1950 bis zur Entschärfung des §175 StGB 1969 verurteilt. Erst 1994 wurde der Paragraph endgültig aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Über lesbisches Begehren wurde beharrlich geschwiegen. Die Zerschlagung der lesbischen Kultur der Weimarer Republik machte es für viele Frauen mit einem lesbischen Begehren schwierig, ihre Liebe auch öffentlich zu leben, einige heirateten einen Mann, da eine Alternative zur Ehe weder strukturell noch gesellschaftlich vorstellbar war (Plötz, Kirsten, in: In Bewegung bleiben, Berlin 2008).

Mit dem Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte vom 25. August 1998 wurden nicht zugleich die Urteile nach § 175 pauschal für Unrecht erklärt. Zwar bot die Generalklausel die Möglichkeit, solche Urteile durch Einzelfallentscheidung aufheben zu lassen, aber die Anerkennung, dass die Verurteilten grundsätzlich in ihren Menschenrechten verletzt worden waren, fehlte. Daher ersuchte der Deutsche Bundestag mit Beschluss der Drs. 14/4894 am 7.12.2000 die Bundesregierung, ein entsprechendes Gesetz vorzulegen. Gleichzeitig bekannte er, „dass durch die nach 1945 weiter bestehende Strafdrohung homosexuelle Bürger in ihrer Menschenwürde verletzt worden sind.“

Auf Initiative der damaligen Koalitionsfraktionen beschloss der Deutsche Bundestag am 17.5.2002 das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhGÄndG). Damit wurden die §§ 175 und 175 a Nr. 4 RStGB in die Liste der Gesetze aufgenommen, auf deren Grundlage Urteile „unter Verstoß gegen elementare Gedanken der Gerechtigkeit ... zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes aus politischen, militärischen, rassistischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen ergangen sind,“ und pauschal aufgehoben.

In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist anerkannt, dass eine strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Männern menschenrechtswidrig ist. Erstmals 1981 (Fall *Dudgeon* gegen Vereinigtes Königreich; EGMR, NJW 1984, 541) und seither in ständiger Rechtsprechung (EuGRZ 1992, 477 - Fall *Norris* gegen Irland -; ÖJZ 1993, 821 - Fall *Modinos* gegen Zypern) hat der EGMR festgestellt, dass eine Strafbedrohung einvernehmlicher homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen die seit 1952 gültige Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere das in Artikel 8 garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens, verletzt.

Dem Gesetzgeber kann es schon im Hinblick auf die Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Auslegung durch den EGMR nicht versagt sein, eine pauschale Aufhebung der auf § 175 StGB beruhenden Urteile zu beschließen.

Den Verurteilten sind aufgrund des erlittenen Unrechts schwere physische, psychische und Vermögensschäden entstanden. Dies rechtfertigt es, den Betroffenen eine angemessene Entschädigung zu leisten. Auch der EGMR hat regelmäßig Länder wegen der Verfolgung von einvernehmlichen homosexuellen Handlungen zwischen Männern zu Entschädigungen verurteilt und dies auch „nur“ bei Vorliegen einer unterschiedlichen Schutzaltersgrenze bei homo- und heterosexuellen Sexualkontakten. (*L. und V. gegen Österreich*, nos. 39392/98 und 39829/98 (Sect. 1) (bil.), ECHR 2003-I – (9.1.03); *Woditschka und Wilfling gegen Österreich*, nos. 69756/01 und 6306/02 (Sect. 1) (Eng) – (21.10.04); *H.G. und G.B. gegen Österreich*, nos. 11084/02 und 15306/02 (Sect. 1) (Eng) – (2.6.05); *F.L. gegen Österreich* 2005)

In einem langwierigen Prozess hat der Deutsche Bundestag Stück für Stück eingestanden, dass die Verfolgung und Unterdrückung einvernehmlicher gleichgeschlechtlicher Handlungen unter Erwachsenen ein Unrecht und eine Verletzung grundlegender Menschenrechte war. Im Nachhinein wird grundsätzlich keine Rehabilitierung und Entschädigung für Verurteilungen gewährt, nur weil aus geänderter Erkenntnis die Strafbarkeit beseitigt wird. Dies kann aber hier nicht gelten, weil volljährigen Männern ein Leben lang ein Grundrecht entzogen wird und sie bei Verletzung bestraft werden. Die Rehabilitie-

rung und Entschädigung ist deshalb notwendig. Es ist an der Zeit, auch die letzten Konsequenzen aus dieser Erkenntnis zu ziehen und die Opfer rechtlich und moralisch zu rehabilitieren und materiell zu entschädigen, damit ein deutliches Zeichen gesetzt wird, dass die erkämpfte sexuelle Vielfalt der heutigen Zeit ein errungener Wert ist, der auf den Menschenrechten beruht.

elektronische Vorab-Fassung*